

Satzung
der
Stadt Düren

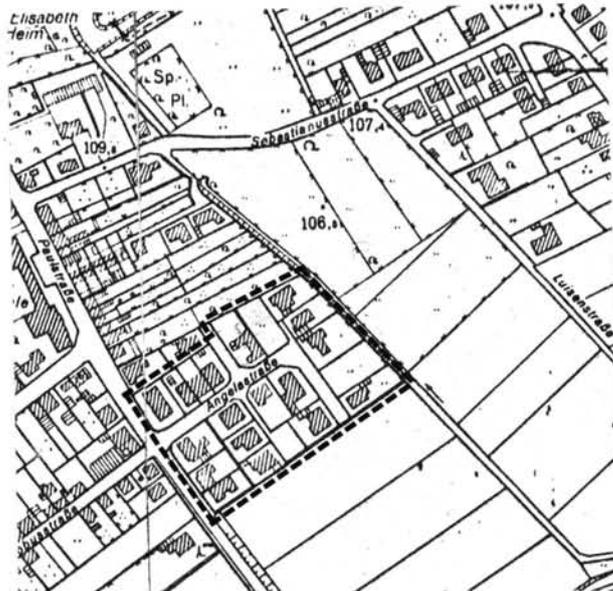
für den Bereich der Angelastraße im Stadtteil
Düren-Merken

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) in Verbindung mit § 81 Absatz 1 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt in der GV. NW. S. 532, geändert durch das Gesetz vom 18. 12. 1984, GV. NW. S. 803) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für den Bereich Gemarkung Merken, Flur 5, Parzellen Nr. 266, 294, 268, 269, 270, 292, 293, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 360, 359, 329, 323.
2. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



§ 2

Dächer

1. Als Dachform wird ein Satteldach vorgeschrieben.
2. Die Dachneigung des Hauptdaches wird mit max. 25° bestimmt.
3. Drempel und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung NRW.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düren, den 05. 02. 1988

(Vosen)
Bürgermeister

Ausschnitt

aus dem/der den Dürener - Zeitung / Nachrichten - Lokal-Anzeiger

vom 27. Jan 1988 Nr. 22

Bekanntmachung der Stadt Düren

Satzung der Stadt Düren

für den Bereich der Angelastraße im Stadtteil Düren-Merken vom 21. 1. 1988

I.
Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 6. 10. 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit § 81 Absatz 1 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26. 6. 1984 (GV. NW. S. 419, berichtigt in der GV. NW. S. 532, geändert durch das Gesetz vom 18. 12. 1984, GV. NW. S. 803) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Düren in der Sitzung vom 22. 12. 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Gestaltungssatzung gelten für den Bereich Gemarkung Merken, Flur 5, Parzellen Nr. 266, 294, 268, 269, 270, 292, 293, 274, 275, 276, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 360, 359, 329, 323.
2. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



§ 2

Dächer

1. Als Dachform wird ein Satteldach vorgeschrieben.
2. Die Dachneigung des Hauptdaches wird mit max. 25° bestimmt.
3. Dremel und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

Wer dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Landesbauordnung NRW.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 21. Januar 1988

Vosen MdB
Bürgermeister